

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Music-Edition-Geesthacht" e.V.

(2) Der Verein ist in das für Geesthacht zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Geesthacht einzutragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Geesthacht.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Musik und musikalischen Bildung durch Pflege des musikalischen Lebens in Geesthacht und Umgebung, sowie die Pflege der Völkerverständigung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege der Musik in allen Stilarten, aus allen Musikepochen, als Chor- oder Instrumentalmusik im weltlichen und geistlichen Rahmen durch die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten:

- Chor- und Instrumentalkonzerte
- Gemeinsame Konzerte mit anderen Chören und Instrumentalgruppen
- Musikalische Ausbildung und Unterricht

Der Vereinszweck Völkerverständigung soll gefördert werden durch:

- Konzertreisen im In- und Ausland
- Konzerte im Rahmen des kulturellen Austausches mit anderen Ländern und Städtepartnern

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Geesthacht zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat – insbesondere die Förderung der Kunst.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12. 2001.

§ 5 Vereinsgruppen

Die „Music-Edition-Geesthacht“ betreibt ihre Aktivitäten in einzelnen Gruppierungen, die ihre eigenen Namen führen (die Namen sind im Anhang verzeichnet, der kein originärer Bestandteil der Satzung ist).

- Chor
- Instrumentalmusik

Weitere Musikgruppen können eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand innerhalb einer dreimonatigen Probezeit. Nach Eingang des schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der künstlerischen Leitung innerhalb von vier Wochen nach freiem Ermessen.

- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (3) Der Verein hat:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder erklären sich mit der Aufnahme bereit, sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes (§2) persönlich einzusetzen. Passive Mitglieder erklären sich mit der Aufnahme bereit, die Zwecke des Vereins (§2) zu unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben.

- (4) Die Mitglieder können vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht ausüben (aktives Wahlrecht). Sie können vom vollendeten 18. Lebensjahr an in die Organe des Vereins gewählt werden (passives Wahlrecht). Ehrenmitglieder dürfen weder das passive noch das aktive Wahlrecht ausüben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von drei Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden

- (3) Ein Mitglied, das schuldhaft in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgerechtem Einlegen der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Beschluss entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist.

Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrates soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Verwaltungsrat
- (4) Rechnungsprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Gruppierungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mittels schriftlicher Mitteilung, die während der Proben für alle zugänglich ausgelegt wird, einzuberufen.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der aktiven und passiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer
 - Bestätigung der Gruppensprecher und der künstlerischen Leitung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Versammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Ausnahmen sind auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
- (10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, zur Auflösung eine solche von neun Zehntel erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 500,-- die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Planung der in § 2 genannten Aktivitäten zur Förderung der Vereinszwecke
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (§ 6)

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine telefonische Einladung mit einer Frist von zwei Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vereinsmitgliedes.

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- Den Mitgliedern des Vorstandes
- Den Gruppensprechern, soweit sie gewählt sind
- Den künstlerischen Leitungen

Die Gruppensprecher werden von den in § 5 der Satzung aufgeführten Gruppen in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt. § 9 (7)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt §10(4) der Satzung entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem, Geschäftswert von mehr als EUR 500,--.
- Koordinierung von Vereinsgruppen
- Bestellung der künstlerischen Gesamtleitung und der übrigen künstlerischen Leitungen
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

An der Beratung und Beschlussfassung über alle künstlerischen Leitungen nehmen die Betroffenen nicht teil.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig, jedoch nur nach einer Pause von einem Jahr. Die Wahl muss so erfolgen, dass niemals zwei Rechnungsprüfer länger als ein Jahr gleichzeitig amtieren.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die ordnungsgemäße Buchführung beim Kassenwart. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Künstlerische Leitung

- (1) Die künstlerische Leitung besteht aus folgenden Personen:
 - künstlerischer Gesamtleiter
 - Stellvertreter des künstlerischen Gesamtleiters
 - künstlerische Leiter der einzelnen Gruppen

Die künstlerischen Leitungen können in Personalunion ausgeübt werden.

Die künstlerischen Leitungen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Im Falle der Nichtmitgliedschaft haben sie in den Organen des Vereins kein Stimmrecht.

- (2) Über die Bestellung und Kompetenzen der künstlerischen Leitung entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 14 Gruppen

- (1) Gruppen werden von den Mitgliedern gebildet, die einer der in § 5 genannten Gruppe angehören. Mitglieder des Vereins können mehreren Gruppen angehören.
- (2) Zur Vertretung der einzelnen Gruppen können Sprecher in einer Gruppenkonferenz gewählt werden § 9 (7)
- (3) Die Gruppen stellen, soweit erforderlich, für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine eigene Verfahrensordnung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung aus.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

- (3) Über Mitgliedsbeiträge juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Probe sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Über Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

Im Falle der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Geesthacht zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat – insbesondere die Förderung der Kunst.

§ 17 Schlussbemerkung

In dieser Satzung ist bei personenbezogenen Angaben, sofern möglich, die neutrale Form, sonst die männliche Form gewählt worden. Dies geschah aus Platzgründen und um der Übersichtlichkeit willen. Keinesfalls soll hierdurch eine Diskriminierung welcher Art auch immer ausgesprochen werden. Selbstverständlich können alle Vereinspositionen von jeder Person, sofern sie Mitglied ist und die Interessen des Vereins vertritt, ausgeübt werden.

Geesthacht, den 04.11.2004

Anhang

Gruppierungen der „Music – Edition – Geesthacht“ e.V.

1. Chor
 - „*Fresh Old Gospelband*“

2. Instrumentalgruppen
 - „*Swing Connection*“